



Regierung von Oberbayern • 80534 München

Postzustellungsurkunde

agsan GmbH  
Münchner Str. 18

85649 Brunnthal



Bearbeitet von  
Herrn Freilinger

Telefon / Fax  
089/2176-3359 / -3102

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Geschäftszeichen  
2A/3179.1-2015/fe

München  
15.06.2015

**Zulassung nach Anhang I Nr. 2 Ziffer 2.4.2 Abs.4 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) für Betriebe zur Durchführung von Abbruch- und Sanierungsarbeiten bei Gegenwart von Asbest in schwach gebundener Form**

**Verlängerung der Zulassung**

Die Regierung von Oberbayern -Gewerbeaufsichtsamt- erlässt aufgrund Ihres Antrages vom 29.04.2015 folgenden

## **B e s c h e i d**

1. Das Unternehmen agsan GmbH, Münchner Straße 18, 85649 Brunnthal, wird hiermit zugelassen, nach Anhang I Nr. 2 Ziffer 2.4.2 Abs.4 GefStoffV, Abbruch- und Sanierungsarbeiten, bei Gegenwart von Asbest in schwach gebundener Form durchzuführen.

Briefanschrift:  
Regierung von Oberbayern  
80534 München

Dienstgebäude:  
Heßstraße 130  
80797 München  
Straßenbahnlinien 20/21/22  
Haltestelle Hochschule  
München

☎ Vermittlung:  
(089) 2176-1

☎ Telefax:  
(089) 2176-3102

E-Mail:  
poststelle@reg-ob.bayern.de

Internet:  
www.regierung.oberbayern.bayern.de



## 1.1 **Wirksamkeit:**

Die Zulassung gilt widerruflich bis zum 31.05.2020. Eine Verlängerung ist auf Antrag möglich.

## 1.2 **Bestandteile des Bescheides:**

Die Antragsunterlagen, insbesondere die Angaben zur personellen und sicherheitstechnischen Ausstattung ihres Unternehmens, bezüglich der Anmietung von technischen Geräten, sind Bestandteil dieses Bescheides.

## 1.3 **Auflagen:**

### 1.3.1 Jede Änderung gegenüber der im Antrag vom 19.08.2010 und 29.04.2015 als Zulassungsgrundlage mitgeteilten

- Organisationsstruktur des Unternehmens (z.B. Änderung der Rechtsform, veränderte Zuordnung der von diesem Bescheid erfassten Unternehmens- teile, Änderung der Vertretungsbefugnis),
- personellen Ausstattung - insbesondere der Wechsel von sachkundigen Personen -

ist der Zulassungsbehörde mindestens 14 Tage vor ihrem Wirksamwerden anzuzeigen.

### 1.3.2 Die im Betrieb nicht vorhandene sicherheitstechnische Ausstattung muss entsprechend den Antragsunterlagen bei Bedarf ausgeliehen werden.

In der Mitteilung nach Anhang I Nr. 2 Ziffer 2.4.2 GefStoffV ist, bezogen auf den jeweiligen Einzelfall, darzulegen, welche personelle und sicherheitstechnische Ausstattung bei den konkret anstehenden Arbeiten eingesetzt werden sollen.

### 1.3.3 Bei der Durchführung der von der Zulassung erfassten Arbeiten sind die einschlägigen Vorschriften zum Arbeitnehmer- und Umweltschutz sowie zum Schutz Dritter einzuhalten.

### 1.3.4 Mit den genannten Arbeiten dürfen nur Arbeitnehmer beschäftigt werden, die den vorgeschriebenen arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen unterzogen und anhand einer Betriebsanweisung über die auftretenden Gefahren und Schutzmaßnahmen unterwiesen worden sind.

### 1.3.5 Mit den Arbeiten auf der Baustelle darf nicht begonnen werden, bevor dort die notwendige und geeignete personelle und sicherheitstechnische Ausstattung in vollem Umfang vorhanden ist. Die in Ihrem Unternehmen nicht vorhandene sicherheitstechnische Ausstattung muss ausgeliehen werden.

### 1.3.6 Vergibt das Unternehmen Abbruch- und Sanierungsarbeiten, bei Gegenwart von Asbest in schwach gebundener Form, an andere Betriebe, so darf es hiermit ebenfalls nur zugelassene Betriebe beauftragen.

- 1.3.7 Durch die Beschäftigung von verantwortlichen Personen auf der Baustelle mit hinreichenden Deutschkenntnissen oder eines Dolmetschers ist sicherzustellen, dass eventuelle erforderliche Anordnungen der zuständigen Überwachungsbehörde verstanden und umgesetzt werden können.

#### 1.4 **Vorbehalt / Auflösende Bedingung:**

- 1.4.1 Die Regierung von Oberbayern - Gewerbeaufsichtsamt - behält sich vor, bei veränderter Sach- und Rechtslage weiterhin oder ergänzende Nebenbestimmungen zu erlassen.

- 1.4.2 Die Zulassung erlischt, wenn gegen Bestimmungen dieses Bescheides verstoßen wird. Das Gewerbeaufsichtsamt kann zur Bestätigung dieses Sachverhaltes einen feststellenden Bescheid erlassen.

#### 1.5 **Hinweis:**

Die Zulassung enthebt das Unternehmen nicht von seinen Verpflichtungen nach Anhang I Nr. 2 Ziffer 2.4.2 Abs. 2 GefStoffV, die Verwendung von Asbest mitzuteilen und nach Anhang I Nr.2 Ziffer 2.4.4 GefStoffV vor Beginn der Arbeiten einen Arbeitsplan aufzustellen.

#### 2. **Kosten:**

Dieser Bescheid ist kostenpflichtig. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens (Gebühren und Auslagen) zu tragen. Die Gebühr für diesen Bescheid wird auf 288,00 Euro festgesetzt. An Auslagen sind 3,09 € entstanden.

**Die Gesamtkosten betragen somit 291,09 €.**

#### 3. **Gründe:**

- 3.1 Die Firma agsan GmbH, Münchner Straße 18, 85649 Brunenthal, hat mit Schreiben vom 29.04.2015 die Verlängerung der Zulassung nach Anhang I Nr. 2 Ziffer 2.4.2 Abs. 4 GefStoffV für die Durchführung von Abbruch- und Sanierungsarbeiten bei Gegenwart von Asbest in schwach gebundener Form beantragt.

Die Zulassung konnte erteilt werden, nachdem das Unternehmen die erforderliche personelle und sicherheitstechnische Ausstattung nachgewiesen, bzw. erklärt hat, dass sie die fehlenden Geräte und Anlagen ausleihen wird. Als Auflage musste dem Unternehmen deshalb aufgegeben werden, die sicherheitstechnische Ausstattung in jedem einzelnen Sanierungsfall in der erforderlichen Mitteilung nachzuweisen.

- 3.2 Die Zulassung war auf 5 Jahre zu befristen, um ggf. geänderten Vorschriften und Verfahren für Abbruch- und Sanierungsarbeiten Rechnung tragen zu können. In Nr. 1.4 enthält der Bescheid eine auflösende Bestimmung, um Verstöße gegen die Bestimmungen des Bescheides entgegenzuwirken.

- 3.3 Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2 und 6 Kostengesetz in Verbindung mit dem Kostenverzeichnis.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim

Bayer. Verwaltungsgericht München  
Bayerstr. 30  
80335 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

  
Dipl.-Ing. (FH) Freilinger  
Gewerberat

 Bayerische  
Gewerbeaufsicht